



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbeschluss des Landtages – Verlautbarung – Kundmachung – Tierseuchenausweis

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Genossenschaftsjagdgebiet Sonntag I

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 27 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Schonzeit für Rotwild ausgenommen Hirsche der Klassen I und II, Rehwild aller Altersklassen und Gamswild ausgenommen Gamsböcke der Klassen I und II, wird in den im beigeschlossenen Lageplan* vom 10. Mai 2021 in blauer Farbe dargestellten Bereichen „Postelwald“ und „Ischkarneierwald“ des Genossenschaftsjagdgebietes Sonntag I ganzjährig aufgehoben. Führende und beschlagene weibliche Stücke sind im Zeitraum vom 16. Februar bis zum 15. Juni jeden Jahres von der Bejagung im Rahmen der Schonzeitaufhebung ausgenommen. Die Schonzeitaufhebung ist bis zum 31. März 2027 befristet.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

*Der Lageplan liegt im Amt der Vorarlberger Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Bludenz sowie der Gemeinde Sonntag während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. (Anlage)

21. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 15. Juni 2021

BESCHLÜSSE:

Die Gesetze über eine Änderung des Jagdgesetzes, des Fischereigesetzes und des Bodenseefischereigesetzes werden dem Landtag vorgelegt.

Der Gemeinde Mellau (Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr), der Bildungsdirektion für Vorarlberg (Unterstützung Schulsport), der Stadt Dornbirn (Abwasserbeseitigungsanlage, Roseggerstraße und Dr.-Ölz-Strasse, BA 85), der Marktgemeinde Rankweil (Abwasserbeseitigungsanlage, Sanierung 2020, BA 35), der Gemeinde Röthis (Abwasserbeseitigungsanlage, Sanierung Abschnitt 1A, 1C und 1D, BA 13), dem Abwasserverband Region Leiblachtal (Kanalkataster, Teil 2, BA 16) und der Gemeinde St. Gallenkirch (Wasserversorgungsanlage, Erschließung Bauhof-Gründe, BA 13) werden Beiträge gewährt.

Der Verumlagerung der Kosten der Patientenanzwaltschaft auf die betroffenen Krankenanstalten und der Weiterverrechnung der Kosten der Schiedskommission im Jahr 2020 wird zugestimmt.

Der Finanzierung der Veranstaltung zur ÖKOPROFIT-Zertifikatsverleihung 2021 wird zugestimmt. Das Land Vorarlberg beteiligt sich an der Finanzierung des Digital Campus Vorarlberg.

Die Gemeinden bzw. ÖPNV-Gemeindeverbände als Besteller der Stadt-/Orts- und Landbussysteme erhalten für die Aufwendungen des vorgegangenen Betriebsjahres eine Akontierung aus der Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben.

Die Erlassung einer Verordnung des Landeshauptmannes über die Verlängerung der Öffnungszeiten bis 23 Uhr für Verkaufsstellen aufgrund der „Lifestyle- und Modenacht“ am 10. September 2021 in der Marktgemeinde Götzis wird befürwortet.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ wird geändert.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Susanne Sonntag

PrsG-550-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landesforstgesetzes

Der Landtag hat am 9. Juni 2021 ein Gesetz über eine Änderung des Landesforstgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 4. August 2021, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <https://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBI.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Juni 2021 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,42 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Wolfgang Burtscher

Kundmachung

§ 46c Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 10. Juni 2021 unter anderem auf Grundlage von § 33 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung einer Stauraumspülung im Rahmen eines einmaligen Spülversuches zur Spülung des Pumpwasserkanales in Latschau mit Einleitung der Spülwässer in den Rasafeibach in Tschagguns erteilt.

Dieser Bescheid zur Aktenzahl BHBL-II-960-21/2016 ist unter nachstehendem Link bis zum 12. Juli 2021 abrufbar.

<https://vorarlberg.at/-/latschau-illwerke-vkw-ag-bregenz-naturschutzrechtlicher-bescheid-gem%C3%A4%C3%9F-%C2%A7-33-abs-1-lit-i-gnl>

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag.a Simone Summer

Vb-1000.04-292

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat Mai 2021

über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Tuberkulose	Dornbirn	1
	Silbertal	2
	Bartholomäberg	2
Paratuberkulose	Dornbirn	1
	Andelsbuch	1
Amerik. Faulbrut	Sulzberg	3
Newcastle-Krankheit	Kennelbach	1
Summe:		11

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.